



Betreff:

öffentlich

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005

Erstellungsdatum 16.11.2004

Eingang 902: _____

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.12.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
07.12.2004	Ausschuss für Gesundheit und Soziales		
09.12.2004	Ausschuss für Kultur		
14.12.2004	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen		
16.12.2004	Jugendhilfeausschuss		
22.12.2004	Ausschuss für Bildung und Sport		
22.12.2004	Ausschuss für Finanzen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005 mit Haushaltsplan und Anlagen wird beschlossen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	369.828.700 €
in der Ausgabe auf	432.414.500 €

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	97.246.200 €
in der Ausgabe	97.246.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. Kredite werden nicht festgesetzt.	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	11.000.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	102.300.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Gewerbesteuer
Potsdam (außer nachstehende Ortsteile)	250 v.H.	500 v.H.	450 v.H.
OT Golm	200 v.H.	350 v.H.	200 v.H.
OT Groß Glienicke	200 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
OT Neu Fahrland	200 v.H.	300 v.H.	310 v.H.
OT Satzkorn	200 v.H.	300 v.H.	350 v.H.

§ 4

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO liegen bei Beträgen von mehr als 150.000 € vor und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Beträgen bis 75.000 € der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 150.000 € der Hauptausschuss.
3. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er 3 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
4. Ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er 1 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
5. Eine Baumaßnahme ist geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO, wenn sie im Einzelfall 1 Mio. € nicht übersteigt.
6. Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt sind bis auf Weiteres zu 92,5 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinaus gehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Ausgaben:
 - die dem Grunde und der Höhe nach pflichtig sind,
 - die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, bis zu einem freizugebenden Betrag von 16.300.000 €,
 - die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 14,97 Mio € nicht überschreiten wird,
 - bei freiwilligen Aufgaben und den dafür vorgesehenen Ausgaben bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 1.900.000 €,
 - bei freiwilligen Aufgaben darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 14,97 Mio € nicht überschreiten wird.

Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

- solche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, die zu 100% durch Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind,
- Ausgaben, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedsbeiträge gebunden sind,
- Ausgaben des Deckungskreises Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen,
- Ausgabeermächtigung an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service, sowie innere Verrechnungen.

§ 5

Wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahre 2004 - 2008 festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Potsdam, den 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister